

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WILNSDORF

13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Kreis Siegen

Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung Obersdorf

Flur 12

Maßstab 1:500

Lageplan

1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 1.11 VON DEN AUSNAHMEN NACH § 3 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - VOM 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) WERDEN HIERMIT
- 1.12 DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3): "AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN," WERDEN ALLGEMEIN ZUGELASSEN!

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

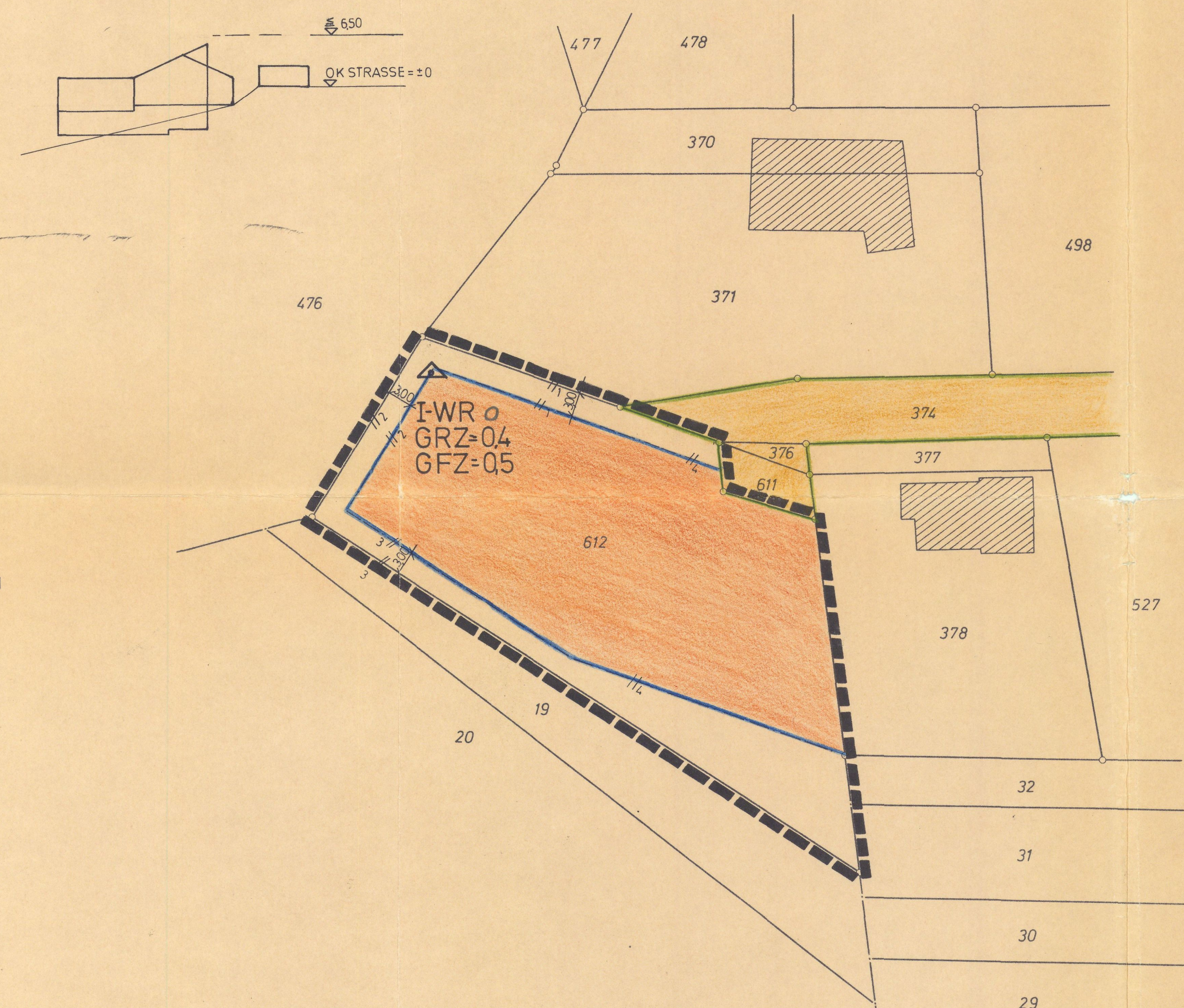
- 1.21 DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23.1 BauNVO)
- 1.22 DIE IM ABSATZ 2 DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTE FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 1.3 BAUGESTALTUNG
- 1.31 DACHFORM: ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES 2 "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" FLACHDÄCHER UND SATTELDÄCHER BZW. PULTDÄCHER BIS 30° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- 1.32 GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BAUNVO.

1.3 NEBENANLAGEN

- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG
- 1.4 GARAGEN:
- 1.41 GARAGEN SIND AUSSERHALB UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG
- 1.42 ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, AUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

2. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNGEN FARBE UND SCHRIFT:



3. ZEICHENERKLÄRUNGEN:

	REINES WOHNGEBIET WR (§ 3 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	GRUNDFLÄCHENZAHL=GRZ
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 10-13 DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND GEMÄSS § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 (GV. NW S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE WILNSDORF VOM 30.1.1974 IN VEREINFACHTER ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NUMMER 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 2 IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 12.2.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

WILNSDORF, DEN 31.1.1974



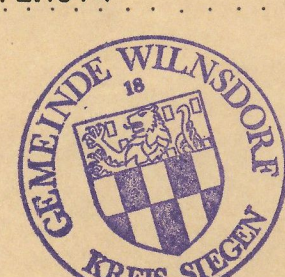
Kolnh
RATSMITGLIED

Mues
BÜRGERMEISTER

K.H.
SCHRIFTFÜHRER

WILNSDORF, DEN 13.2.1974

Mues
BÜRGERMEISTER



DIESER PLAN WURDE AUFGESTELLT DURCH:
SIEGEN, DEN 29. NOVEMBER 1973

Dipl.-Ing. ARCHITEKT
JOSEF KÖSTER
SIEGEN
KOBLENZER STR. 20
RUF 54031

Angefertigt auf Grund eigener örtlicher
Aufnahmen und amtlicher Unterlagen.
Hüttental-Weidenau, den 28. Nov. 1973



Dipl.-Ing.

Öffentl. best. Verm.-Ing.